

heit wenigstens starke Zweifel. Was vor Allem die apostolischen Constitutionen und Canones anlangt, so wird von ihnen später besonders gehandelt werden (s. d. Art. Constitutiones apostolorum). Ebenso sei bezüglich der Clementinen auf den unten folgenden Artikel verwiesen. Die anderen Schriften dagegen sind gleich hier zu besprechen, und es mag mit den unächtigen begonnen werden. Die fünf Decretalbrieve sind pseudoisidorischen Ursprungs und stehen an der Spitze der unter diesem Namen bekannten Canonensammlung. Ihre Entstehung fällt somit in die Mitte des neunten Jahrhunderts; doch sind sie nicht ein bloßes Fabrikat Pseudoisidors. Ihr Inhalt ist größtentheils älteren Documenten, namentlich den Clementinen, entnommen. So ist der erste Brief, der, wie auch der zweite, an Jacobus gerichtet ist, in seiner ersten Hälfte (bis non praedicationis Petri, oder sed et nunc exponere, wie der Anfang der zweiten und etwas größeren Hälfte lautet) identisch mit dem Brief des Clemens an Jacobus, der den clementinischen Homilien als Begleit schreiben vorangeht und der bereits von Rufin in's Lateinische übersezt, wenn gleich der Uebersetzung der Recognitionen nicht beigegeben wurde. Ebenso ist der Inhalt der drei letzten Briefe größtentheils aus den Clementinen, bezw. den Recognitionen geschöpft. Sie sind gerichtet, der eine (bezw. in der ganzen Reihe der dritte) an alle Bischöfe, Priester, Diaconen und die übrigen Cleriker, sowie an alle Gläubigen, somit an die Gesamtkirche; der vierte an Julius und Julian, zwei angebliche Schüler Clemens'; der fünfte an die Christen in Jerusalem. Gedruckt sind sie, abgesehen von den Ausgaben der pseudoisidorischen Canonensammlung, in den Conciliensammlungen von Harduin und Mansi I. Beizufügen ist noch, daß auch ein Decret bei Gratian (c. 30, Dist. II. de consecr.) den Namen des Clemens führt. Dasselbe gehört Papst Eugen II. oder der römischen Synode vom Jahre 826 (c. 33; vgl. Hard. Coll. Concil. V, 69) an. Wenn unter den pseudoclementinischen Werken eine Liturgie aufgeführt wurde, so war nicht diejenige gemeint, welche gewöhnlich als die clementinische bekannt ist. Diese wird, da sie im achten Buche der apostolischen Constitutionen enthalten ist, mit diesem Werke zur Sprache kommen. Hier ist vielmehr die Liturgie gemeint, welche die Jacobiten dem hl. Clemens zuschrieben und welche Renaudot (Liturg. Orient. Coll., Paris. 1716, II, 186—199) aus einem Colbertinischen Coder in lateinischer Uebersetzung veröffentlichte. Näheres ist über sie nicht bekannt. Beizufügen ist nur noch, daß sie auch von Migne (PP. gr. II, 603 bis 616) gedruckt wurde. Die apocryphischen Schriften, welche dem römischen Clemens zugeeignet wurden, sind bis jetzt nicht gedruckt worden. Man hat von ihnen nur durch Beschreibung der Handschriften, welche sie enthalten, einige Kenntniß; so wird eine arabische Handschrift in der vaticinischen Bibliothek (Nr. 29) folgendermaßen beschrieben: Clementis libri

VIII, qui arcani appellantur et Chronicon Patrum apocryphasque Petri revelationes continent. Lib. 1. Chronicon Patrum ab Adam ad diluuium; 2. A diluio ad Reu; 3. A Sarug ad Christum; 4. De Christi genealogia; 5. Revelatio Petri; 6. Revelatio Petri; 7. Revelatio Petri de Antichristo; 8. Revelatio Petri et aliorum apostolorum (Assemami, Bibl. Orient. II, 508; eine andere Beschreibung III, 282). Genauer bekannt ist durch die Mittheilungen, welche Dillmann in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1858, Nachrichten S. 185 bis 225, über sie gemacht hat, eine äthiopische Schrift, welche auf der Tübinger Universitätsbibliothek sich befindet. Dieselbe stammt aus monophysitischen Kreisen, war ursprünglich wahrscheinlich arabisch geschrieben und entstand um die Mitte des achten Jahrhunderts. Inhaltlich fällt sie zum Theil mit der vaticanischen Schrift zusammen. Sie hat sieben Theile, und jeder will eine Offenbarung des Petrus, des „Hauptes der Apostel“, an Clemens sein. Der erste gibt Aufschluß über den Hergang der Weltchöpfung und die Abstammung der Jungfrau Maria, der zweite über das Geisterreich und die jenseitige Welt, sowie über die künftigen Schicksale der Kirche Christi auf Erden. Die weiteren Stücke beziehen sich auf die Ordnung der Kirche und die Kirchengesetze. Hier gewinnt also die Schrift inhaltlich einen didaktischen Charakter. Doch findet sich noch im vierten Theil ein apocryphischer Abschnitt. Die Form der Darstellung aber bleibt die nämliche, indem Petrus, wie in den früheren Theilen, so auch in diesem zu Clemens spricht und durch ihn die Kirchengesetze einschärft. Die zwei Briefe ad Virgines sind nur syrisch auf uns gekommen und wurden erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder an's Licht gezogen. Als Besten in den britischen Gesandten bei der Pforte um Beschaffung eines Exemplares der philoxenianischen Bibelübersezung bat, erhielt er ein Exemplar der Beschittho, geschrieben 1470 von einem Mönch Namens Kuphar, in dem nach dem Jacobusbrief, dem ersten Petrus- und ersten Johannesbrief, sowie den paulinischen Briefen, d. i. den von den Syrern allein als acht anerkannten Briefen des N. T., jene zwei Briefe stehen, und er veröffentlichte sie sammt einer lateinischen Uebersetzung 1752 zu Leyden. Sie sind nicht so fast an die Jungfrauen im eigentlichen Sinne, als vielmehr gemäß dem weiteren Umfang des entsprechenden syrischen Ausdrucks an die Ehelosen beider Geschlechter gerichtet. Der erste enthält Belehrungen über das Wesen der christlichen Virginität, betont namentlich, daß die Virginität als solche und ohne die entsprechenden Werke nicht Hoffnung auf das Heil gewähre, hebt das Erhabene und Beschwerliche des jungfräulichen Standes hervor (c. 1—9) und gibt Verhaltensmaßregeln für die Enthaltamen, indem namentlich vor dem Zusammenleben beider Geschlechter und vor Müßiggang gewarnt wird (c. 10—11). Im zweiten ertheilt